

der Verfassung, da jede Verwaltung der Sowjetzone an die Weisungen der SED gebunden ist. Hierzu ist zu bemerken, daß als Abteilungsleiter in der sowjetzonalen Verwaltung nur jemand tätig sein darf, der der SED angehört. Hinsichtlich der Funktionäre der Partei in der Verwaltung legte das SED-Parteistatut, das Anfang April 1954 auf dem IV. Parteitag der SED beschlossen wurde, folgendes fest:

»2. Das Parteimitglied ist verpflichtet:

.....

- g) seine Arbeit in den staatlichen und wirtschaftlichen Organen und in den Massenorganisationen, entsprechend den Beschlüssen der Partei, im Interesse der Werktätigen durchzuführen; die Partei- und Staatsdisziplin zu wahren, die für alle Mitglieder der Partei im gleichen Maße bindend ist. Wer die Partei- und Staatsdisziplin verletzt, ist unabhängig von seinen Verdiensten und der Stellung, die er einnimmt, zur Verantwortung zu ziehen;

.....«.

Bereits daraus ergibt sich, daß nur in seltenen Fällen die übergeordnete Verwaltungsdienststelle einer Beschwerde abzuhelpen vermag. Selbst wenn in einer Beschwerdeschrift nachgewiesen wird, daß durch die angefochtene Entscheidung positives Recht verletzt wurde, wird der Beschwerde nur dann stattgegeben, wenn hiergegen seitens der Partei politische Bedenken nicht erhoben werden können.

Diese Zusammenfassung wird ergänzt durch die Ausführungen zu Ziffer 1. Abschließend muß aber noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft nicht etwa einen Ersatz für die fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellen kann.

In dem §11 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952<sup>123</sup>

---

<sup>123</sup> Gesetzbl. S. 408.